

§ 310 StPO.

Wird wegen der Höhe einer im Strafverfahren ausgesprochenen Schadenersatzverpflichtung Beschwerde eingelegt, so ist der zuständige Rechtsmittelsenat befugt, eine notwendige Beweisaufnahme über den durch die Straftat verursachten Schaden durchzuführen und ggf. auf einen höheren Schadenersatzbetrag zu erkennen.

BG Rostock, Urt. vom 1. September 1971 — II BCB 30/71.

Die Klägerin hatte in dem Strafverfahren gegen die Verklagten eine Schadenersatzforderung von 520 M geltend gemacht. Sie hatte behauptet, daß die Verklagten ihr einen Betrag von 2 200 M entwendet hätten, von dem sie 1 680 M zurückerhalten habe, so daß noch eine Restforderung von 520 M verbleibe.

Das Kreisgericht verurteilte die Verklagten im Strafverfahren, an die Klägerin 20 M Schadenersatz zu zahlen. Den darüber hinausgehenden Antrag wies es mit der Begründung zurück, die Beweisaufnahme habe keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Verklagten der Klägerin mehr als 1 700 M entwendet hätten.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Klägerin ist nach § 310 StPO zulässig, da sie sich gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes richtet. Über dieses Rechtsmittel hat der Zivilsenat zu befinden, wobei die Beschwerde als Berufung im Sinne der Zivilprozeßordnung zu behandeln ist (StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 310 [S. 345]). Daraus ergibt sich in prozessualer Hinsicht die Anwendung der für das Berufungsverfahren geltenden Bestimmungen der ZPO (OG, Urteil vom 29. November 1968 - 2 Zz 29/68 - NJ 1969 S. 318).

Die Verklagten waren wegen Raubes angeklagt. In der Anklageschrift wurde ihnen vorgeworfen, der Ladenkasse der Klägerin 1 700 M entnommen zu haben. In der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht erklärte die Klägerin als Zeugin, daß in der Ladenkasse etwa 2 200 M gewesen seien. Demgegenüber ging die Strafkammer davon aus, daß die Verklagten nur 1 700 M entwendet haben könnten, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß sie mehr Geld weggenommen hätten.

Der Auffassung der Verklagten, bei der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch der Klägerin im Strafverfahren könne nicht über eine Schadenersatzhöhe von 1 700 M hinausgegangen werden, weil Anklage, Eröffnungsbeschluß und Urteil davon ausgegangen seien, daß die Verklagten der Klägerin nur einen Betrag von 1 700 M entwendet hätten, vermag der Senat nicht zu folgen.

Wenn die Strafkammer zu der Feststellung gelangt ist, daß durch die Straftat der Verklagten ein Schaden von 1700 M verursacht wurde, und deshalb bei der Verurteilung zum Schadenersatz auch nur von dieser Höhe ausgegangen ist, so schließt dies nicht aus, daß im Rechtsmittelverfahren nach Ergänzung der insoweit nicht ausreichenden Beweisaufnahme der Strafkammer eine darüber hinausgehende Schadenersatzhöhe festgestellt werden kann. Wäre das Rechtsmittelgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel nicht nur an die Entscheidung der Strafkammer über den Grund des Anspruchs gebunden, wie es § 242 Abs. 5 StPO bestimmt, sondern auch an eine im Strafverfahren festgestellte Höhe des Schadens, dann wäre ein gegen die Festsetzung der Höhe des Schadens eingelegtes Rechtsmittel sinnlos.

Dem Rechtsmittelgericht muß daher das Recht zustehen, über die zur Schadenshöhe im Strafverfahren durchgeführte Beweisaufnahme hinaus weitere Beweiserhebungen anzustellen, die für die Feststellung der Schadenshöhe erforderlich sind, und danach auch abweichend von der Auffassung der Strafkammer zu entscheiden.

Inhalt

	Seite
Dr. Harri Harriand: Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht . . .	251
Materialien der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Dr. Joachim Schlegel: Probleme der strafrechtlichen Schuld in der gerichtlichen Praxis.....	255
Prof. Dr. sc. John Lekschas: Zu einigen Grundfragen der Schuld, insbesondere zum Entscheidungsbegriff.....	259
Dr. Rolf Schröder: Hinweise zur Prüfung der Pflichtverletzung und der verantwortungslosen Gleichgültigkeit bei fahrlässiger Schuld.....	262
Ursula Böhm: Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters	264
Hans Lischke: Staatsfeindliche Zielstellung als Schuldmerkmal bei Verbrechen gegen die DDR.....	265
Dr. Ulrich Roehl: Zur Feststellung und Bewertung der Schuld Faktoren bei vorsätzlichen Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen.....	268
Bericht über die 6. Plenartagung des Obersten Gerichts	269
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: 1. Zur mehrfachen Tatbegehung bei Sexualdelikten. 2. Zur Wertigkeit der Alternativen der Tatbestände der §§ 121, 122 StGB.....	271
Stadtgericht von Groß-Berlin: Eine Vorstrafe ist für eine vor Ablauf der Tilgungsfrist begangene neue Straftat nicht rückfallbegründend, wenn die Tilgungsfrist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen ist.....	272
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Die mit einer Klage abgewiesenen Kläger haften für die Kostenerstattung grundsätzlich nach Kopfteilen	272
BG Rostock: Zum Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage wegen eines Anspruchs, über den ein gesellschaftliches Gericht rechtskräftig entschieden hat	273
BG Rostock: Zur Beweiserhebung im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Höhe einer im Strafverfahren ausgesprochenen Schadenersatzverpflichtung	274
NJ-Beilage 3/73 Probleme der strafrechtlichen Schuld (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. März 1973)	